



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Pia Zimmermann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 12. Mai 2020

Schriftliche Frage im Mai 2020

Arbeitsnummer 573

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Frage im Mai 2020

Arbeitsnummer 573

Frage Nr. 573:

Wie viele Jahre müsste nach Kenntnis der Bundesregierung eine ohne Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit oder ähnliches in der Altenpflege beschäftigte Person arbeiten, um bei einer 30-Stunden- und wie viele Jahre bei einer 35-Stunden-Arbeitswoche eine gesetzliche Rente in Höhe der Grundsicherung zu erhalten, wenn sie dabei kontinuierlich jeweils zu den für das Jahr 2020 beschlossenen Erhöhungen des Mindestlohns für Beschäftigte in der Altenpflege (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/hoeherer-mindestlohn-in-altenpflege.html>) vergütet würde?

Antwort:

Der durchschnittliche Bruttobedarf von Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung im Alter, die außerhalb von Einrichtungen leben, beträgt 814 Euro (Stand Dezember 2019). Das Mindestentgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Pflegebetrieben beträgt zum 1. Juli 2020 in Westdeutschland 11,60 Euro pro Stunde.

Die von den Fragestellern gewünschte, rein fiktive Berechnung kann kein realistisches Bild über die derzeitige oder künftige Alterssicherung von Pflegekräften vermitteln. Es handelt es sich um eine rein rechnerische, branchen- und qualifikationsunabhängige, modellhafte Betrachtung, die auf der Vorgabe der Fragestellung beruht und keine tatsächlichen Erwerbsbiografien - insbesondere nicht über mehrere Jahrzehnte - und die sich daraus ergebenden Rentenansprüche abbilden kann. So bleibt beispielsweise dabei unberücksichtigt, dass Teilzeitarbeit vielfach mit Kindererziehung verbunden ist, die sich wiederum rentensteigernd auswirkt. Auch wird darauf hingewiesen, dass aus einer solchen Berechnung keine Rückschlüsse auf künftige Bedürftigkeit im Alter gezogen werden können, da hierfür weitere Einkommen im Alter sowie der Haushaltskontext relevant sind. Zudem verfügen insbesondere Pflegefachkräfte im Regelfall über einen - auch kollektivrechtlich vereinbarten - Lohn deutlich oberhalb des aktuellen und auch oberhalb des zukünftig geltenden Mindestlohns, der bis 2022 auf bis zu 15,40 Euro für Pflegefachkräfte steigt.

Dies vorausgeschickt ergeben sich bei einer Berechnung nach den Vorgaben der Fragestellung folgende Werte: Um bei einer dauerhaften Beschäftigung und einem Stundenlohn von 11,60 Euro über den gesamten Erwerbsverlauf hinweg eine Nettorente allein aus der gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs von

Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung im Alter, die außerhalb von Einrichtungen leben, zu erhalten, wären - mit aktuellem Rentenwert Stand 1. Juli 2020 - bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden rechnerisch rund 62 Jahre und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden rund 53 Jahre erforderlich. Unter Berücksichtigung des von der Bundesregierung am 19. Februar 2020 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente sinkt die rechnerisch erforderliche Beitragsdauer bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden auf rund 36 Jahre und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden auf rund 35 Jahre ab.